

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnquartier“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim;

**h i e r: Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs-/ Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 BauGB für den Gebietsbereich „Bahnquartier“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO und ein Urbanes Gebiet (MU) im Sinne von § 6a Baunutzungsverordnung (BaunVO) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bahnquartier“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- III. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bahnquartier“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 323/16, 323/17 und 322/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 15.540 m<sup>2</sup>. Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die schwarz gestrichelt umrandete Fläche im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan maßgebend. Das Plangebiet liegt östlich der Bahngleise, nördlich des Bahnhofs und bezieht auf Höhe der Grundstücke den Bödeleinsweg bis ca. zur Straßenmitte mit ein.



IV. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Im nördlichen Bereich des Plangebiets soll ein Gewerbegebiet (GE) im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), im südlichen Bereich soll ein urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO entstehen. Das Gewerbegebiet soll die Ansiedlung von Gewerbe ermöglichen, im urbanen Gebiet sollen insbesondere Wohnraum entstehen und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden.

V. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von Montag, den 21. August 2023 bis einschließlich Freitag, den 8. September 2023 während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel: 09341/803-23 auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer Nr. 112, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern.

VI. Der Einleitungs-/ Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 26. Juli 2023 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 28. Juli 2023

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin